

Zukunft • Bildung • Kultur

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Zl. 12.797/1-III/A/3/2000

Änderung des Unterrichtspraktikums-
gesetzes;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens
und des Konsultationsverfahrens

Sachbearbeiter:
Dr. WIENERROITHER
Tel.: 53120-2367
Fax: 53120-2310

das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **Arbeit, Gesundheit und Soziales**
das Bundesministerium für **Finanzen, Sektion VII**
das Bundesministerium für **Justiz**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
das Bundesministerium für **Wissenschaft und Verkehr**
das Bundesministerium für **Wissenschaft und Verkehr**
Verwaltungsbereich Verkehr, Zentrale Verkehrssektion Abt. Z.4,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
den **Rechnungshof**
die **Volksanwaltschaft**, Singerstraße 17, 1010 Wien

Dr. Wiener

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**

den Zentralausschuss der Österreichischen **Hochschülerschaft**
Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien
das Präsidium der **Finanzprokurator**
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Wirtschaftskammer Österreich**
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
die **Bundesarbeitskammer**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
die **Präsidentenkonferenz** der Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien

den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien

- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst - Bundessektion Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst - Bundessektion Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen**
Bankgasse 9, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **öffentlicher Dienst - Bundessektion Landwirtschaftslehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung mit Ausnahme der lit. c und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Bankgasse 9, 1010 Wien
za.bmhs@bmuk.gv.at
- das Sekretariat der **Österreichischen Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das **Erzbischöfliche Ordinariat Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Österreichs**
z.H. Herrn Ing. Ruppert WINDISCH
Plenzengreith 4, 8061 St. Radegund
- den **Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs**
Laudongasse 16, 1080 Wien
- den **Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien
- den **Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz (BGBl. Nr. 145/1988) geändert wird.

Es wird um allfällige Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf bis spätestens

15. April 2000

ersucht.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Beilage

Wien, 21. März 2000
Die Bundesministerin:
GEHRER

FÖR.d.A.
Triller

ENTWURF

xxx. Bundesgesetz, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.“

2. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„**§ 22 a.** (1) Ein Unterrichtspraktikant darf im Zusammenhang mit dem Unterrichtspraktikum weder unmittelbar noch mittelbar auf Grund des Geschlechtes diskriminiert werden. § 2 Abs 6 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993, ist anzuwenden.

(2) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn ein Unterrichtspraktikant im Zusammenhang mit dem Unterrichtspraktikum

1. durch Lehrer oder an der Schule beschäftigte sonstige Bedienstete sexuell belästigt wird oder
2. durch Dritte sexuell belästigt wird oder
3. durch Dritte sexuell belästigt wird und der Schulleiter es schuldhaft unterlässt, eine angemessene Abhilfe zu schaffen.

(3) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird,

1. das die Würde einer Person beeinträchtigt,
2. das für den Unterrichtspraktikanten unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist, und
3. a) das ein einschüchterndes, feindseliges oder demütigendes Umfeld für den Unterrichtspraktikanten schafft oder
b) bei dem der Umstand, dass der Unterrichtspraktikant ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten eines Lehrers oder eines an der Schule beschäftigten sonstigen Bediensteten zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung im Zusammenhang mit dem Unterrichtspraktikum gemacht wird.

(4) Eine durch einen Lehrer oder einen an der Schule beschäftigten sonstigen Bediensteten erfolgte Diskriminierung ist als Dienstpflichtverletzung zu verfolgen.

(5) Ein auf Grund des Geschlechtes gemäß Abs. 2 diskriminierter Unterrichtspraktikant hat gegenüber dem Belästiger und im Fall des Abs. 2 Z 3 auch gegenüber dem Bund Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. § 18 Abs. 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes ist anzuwenden.

(6) Ansprüche nach Abs. 5 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

(7) Ein Unterrichtspraktikant, der eine ihm zugefügte Diskriminierung gemäß Abs. 1 oder 2 behauptet, ist zur Antragstellung an die Gleichbehandlungskommission berechtigt. Die §§ 23 und 25 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind sinngemäß auf Personen anzuwenden, die die Zulassung zum Unterrichtspraktikum beantragt, das Unterrichtspraktikum aber noch nicht angetreten haben.

3. Dem § 30 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 1 Abs. 4, § 22a und § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. April 2000 in Kraft.“

4. § 31 lautet:

„§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, hinsichtlich des § 22 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betraut.“

VORBLATT

Problem:

UnterrichtspraktikantInnen stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und werden derzeit nicht vom Bundesgleichbehandlungsgesetz erfasst. Sie fallen aber auch nicht unter den Anwendungsbereich des für die Privatwirtschaft geltenden Gleichbehandlungsgesetzes. Damit sind UnterrichtspraktikantInnen gegen Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts und gegen sexuelle Belästigung nicht geschützt.

Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung vom 18. Juni 1999, E 196-NR/XX. GP, die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ersucht, dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes mit Regelungen über die Gleichbehandlung und den Schutz vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts vorzulegen.

Ziel und Inhalt:

Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes mit Regelungen über die Gleichbehandlung und den Schutz vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts analog dem 6. Teil „Sonderbestimmungen für Angehörige von Universitäten und Universitäten der Künste“ im Bundesgleichbehandlungsgesetz.

Aus Anlass der vorliegenden Novellierung soll auch zum Ausdruck gebracht werden, dass personenbezogene Ausdrücke sowohl Männer als auch Frauen umfassen.

Alternativen:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Gesetzesbeschluss sind voraussichtlich keine nennenswerten Mehrkosten verbunden.

EU-Konformität:

Gegeben.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

UnterrichtspraktikantInnen stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. UnterrichtspraktikantInnen sind nach der derzeitigen Fassung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes von seinem Anwendungsbereich nicht erfasst, sie fallen aber auch nicht unter den Anwendungsbereich des für die Privatwirtschaft geltenden Gleichbehandlungsgesetzes, sodass diese Gruppe gegen allfällige Diskriminierungen auf Grund des Geschlechtes und gegen sexuelle Belästigung nicht geschützt ist.

Durch eine Entschließung des Nationalrates vom 18. Juni 1999 wurde die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ersucht, dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Unterrichtspraktikumgesetzes vorzulegen, um Regelungen über die Gleichbehandlung und den Schutz vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts auch für UnterrichtspraktikantInnen zu schaffen. Ein gleichartiger Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspraktikantengesetz geändert wird, wurde vom Bundesministerium für Justiz bereits der Begutachtung zugeführt.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einführung von Regelungen über die Gleichbehandlung und den Schutz vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts für UnterrichtspraktikantInnen können Mehraufwendungen insofern erwachsen, als die Möglichkeit der Anrufung der Bundes-Gleichbehandlungskommission eröffnet wird. Überdies können etwaige Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Allerdings wird davon ausgegangen, dass in Anbetracht der kurzen Ausbildungsdauer sowie in Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen Fälle von gleichbehandlungsrelevanten Sachverhalten kaum auftreten werden.

BESONDERER TEIL

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4):

Es soll eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach personenbezogene Ausdrücke Frauen und Männer gleichermaßen umfassen.

Zu Z 2 (§ 22a):

Für UnterrichtspraktikantInnen soll die Möglichkeit vorgesehen werden, sich gegen allfällige Diskriminierungen im Zusammenhang mit der Gerichtspraxis zu schützen und im Fall der Diskriminierung Schadenersatzansprüche zu stellen.

Zu Z 4 (§ 31):

Anpassung an die durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 geschaffene Rechtslage.